



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2012

P115203

#### Anzug Beatrice Alder und Konsorten betreffend Unantastbarkeit des Grundbedarfs bei der Sozialhilfe

- ://:
1. Der vorgelegte Antwortentwurf wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an den Grossen Rat genehmigt.
  2. Dem Grossen Rat wird beantragt, den Anzug Beatrice Alder und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

#### **Begründung**

Eine differenzierte Regelung und Durchführung von Kürzungen beim Grundbedarf sind einer generellen Unantastbarkeit klar vorzuziehen. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum ist bei schuldhafter Verletzung der gesetzlich verankerten Mitwirkungspflichten (Auskunfts- und Meldepflicht sowie Selbsthilfe- und Minderungspflicht) im Unterschied zum verfassungsrechtlichen Notbedarf kürzbar, sofern die rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden. Dies erscheint auch im Licht des Gegenleistungsgedankens und der öffentlichen Legitimität der Sozialhilfe als sachgerecht. Andere, bzw. geeignetere "Retorsionsmassnahmen" als Leistungskürzungen stehen nicht zur Verfügung, und zwar insbesondere nicht aus Gründen der Verhältnismässigkeit. Wegen der starken Gewichtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit werden Kürzungen des Grundbedarfs von 30 Prozent nur in ganz wenigen, besonders krassen Fällen verfügt.

Generelle Abweichungen vom ordentlichen Grundbedarf für bestimmte Personengruppen brauchen wegen der Rechtsgleichheit eine sachliche Begründung, denn es geht um den sensiblen Bereich von existenziellen Leistungen, die den Betroffenen eine bescheidene, aber selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen: Die geringeren Ansätze für die Obdachlosen sind mit dem unterschiedlichen Bedarf und mit weiteren vorhandenen Angeboten begründet. Und die jungen Erwachsenen in oder ohne Ausbildung sollen nicht besser gestellt werden als nicht

unterstützte junge Erwachsene in bescheidenen Verhältnissen. Der parlamentarische Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

